

in Löwen (Belgien) und Zivilrecht an der Oxford University (England); Lehrtätigkeit an der Gregoriana in Rom, der Fordham University, New York City, und an der Catholic University in Washington, DC. Zur Zeit Gastprofessor am Georgetown University Law Center in Washington, DC. Einige Veröffentlichungen mit Bezug auf das Thema des Artikels: Lonergan's Cognitional Theory and Foundational Issues in Canon Law: Method, Philosophy and Law, *Theology and Canon Law*, in: *Studia Canonica* 13 (1979) 177-243; From Vision to

Legislation: From the Council to a Code of Law (Milwaukee, WI 1985); *The Church: Learning and Teaching: Magisterium, Assent, Dissent, Academic Freedom* (Wilmington, DE 1987); *The Profession of Faith and the Oath of Fidelity: A Theological and Canonical Analysis* (Wilmington, DE 1990); *Theology and Canon Law: New Horizons for Legislation and Interpretation* (Collegeville, MN 1992). Anschrift: Fordham University, Bronx, New York 10458, USA.

John M. Huels

Von der Praxis zum Gesetz

Die universalen Gesetze der römisch-katholischen Kirche werden zwar nur auf Anordnung des Papstes promulgiert, aber für ihr Zustandekommen ist viel mehr erforderlich als dieser bloß formale Akt des obersten Gesetzgebers. Wenn der Papst kraft seiner Autorität und Vollmacht ein Gesetz verkündet, dann ist dieses neue Gesetz fast immer auf die eine oder andere Weise aus der Erfahrung der Kirche hervorgegangen. Bis ein Gesetz erlassen wird, hat es in der Regel bereits eine Vorgeschichte hinter sich: Es hat sich in der christlichen Gemeinschaft, sei es in der Gesamtkirche oder in einer oder mehreren Ortskirchen, gleichsam eine Art normativer Praxis herausgebildet.

In dieser Kurzdarstellung wollen wir uns einige der hauptsächlichsten Vorläufer kirchlicher Gesetze anschauen, d.h. verschiedene Arten normativer Handlungsweisen, die erst später formell universale Gesetzeskraft erlangt haben: Dazu gehören die Rolle der Gewohnheit, Verlautbarungen und Verwaltungsakte der Römischen Kurie, die Rechtsprechung der römischen Gerichtshöfe und die einhelligen Ansichten der «Fachgelehrten».

1. Die Gewohnheit

Gewohnheiten sind das «ungeschriebene Gesetz» (*ius*), die lebendige Praxis, wie sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft herausgebildet hat. In der kanonischen Tradition nehmen die Gewohnheiten einen Ehrenplatz ein. Hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten (an deren Ursprung sich keine lebende Person mehr erinnert) können in der kirchlichen Gemeinschaft Gesetzeskraft erlangen, auch wenn sie dem geltenden kanonischen Recht zuwiderlaufen (c. 5 und 26). Entstehen neue Gewohnheiten, so können sie nach Maßgabe von cc. 24–28 rechtsverbindlich werden, wenn sie dreißig Jahre lang geübt wurden.

Die ordnungsgebende Funktion der Gewohnheiten für die christliche Gemeinschaft war in der frühen und mittelalterlichen Kirche viel größer als in der neueren Zeit, wo die Gesetzgebung dominierte¹. Dennoch ist die Gewohnheit auch heute noch eine wichtige rechtsschöpferische Kraft, die in der weltweiten lateinischen Kirche für eine gesunde Vielfalt sorgt. In der Regel stehen Gewohnheiten mit dem geschriebenen Gesetz in Einklang oder existieren im sog. gesetzesfreien Raum ohne Bezug zu ihm. Doch hat es auch, wie die Geschichte zeigt, nicht selten gesetzwidrige Gewohnheiten gegeben. In der Tat kam es vor, daß eine gesetzwidrige Gewohnheit sich in die Praxis der Kirche so eingewurzelt und so weit verbreitet hatte, daß sie schließlich eine Änderung des universalen Gesetzes nach sich zog.

Als Beispiel für einen solchen Entwicklungsprozeß möchten wir die gesetzliche Änderung des Firmalters im Jahre 1971 anführen. Nach Kanon 788 des Codex von 1917 wurde die Firmung in der Regel um das siebte Lebensjahr gespendet. Sie durfte aber auch schon früher empfangen werden, wenn sich ein Kind in Lebensgefahr befand, oder wenn es dem Spender aus gerechten und schwerwiegenden Gründen angebracht erschien. Eine Verschiebung der Firmung über das siebte Lebensjahr hinaus sah das Gesetz als allgemeine Praxis nicht vor. Auch für die Erstkommunion war das Durchschnittsalter sieben Jahre, so wie heute.

Im Codex wurde die Firmung in ihrer ordnungsgemäßen Reihenfolge behandelt, nach der Taufe und vor der Eucharistie. Diese Reihenfolge bedeutete, daß sie in der Regel der Erstkommunion in der traditionellen Form vorausgehen sollte. Dies ergab sich noch klarer aus einer Antwort der Sakramentenkongregation aus dem Jahre 1932, welche die Gewohnheit in Spanien und anderswo, Kinder zu firmen, als rechtmäßig anerkannte. In der gleichen Antwort hieß es, es sei wahrlich ein günstiger Zeitpunkt und entspreche sogar eher der Natur und den Wirkungen des Sakraments der Firmung, daß Kinder erst nach ihrem Empfang an den Tisch des Herrn herantreten, da diese ja gleichsam die Vollendung der Taufe sei, in der der Heilige Geist in seiner Fülle geschenkt werde².

Entgegen dem allgemeinen Gesetz, das das Firmalter auf sieben Jahre ansetzte und im Gegensatz zum Wunsch des Heiligen Stuhles, die traditionelle Reihenfolge der Sakramenten-spendung einzuhalten, haben Bischöfe in vielen Diözesen Kinder erst später gefirmt. Diese Gewohnheit stand dem universalen Gesetz entgegen. Dennoch sahen die betreffenden Bischöfe in der Verschiebung auf ein späteres Alter keinen Mißbrauch. Sie glaubten eher, der wahren Bedeutung der Firmung gerecht zu werden, die ja ein «Sakrament christlicher Reife» sei. Nach dieser Auffassung hebt der Firmritus ja gerade einen Lebensabschnitt hervor, in dem ein als Kind getaufter Jugendlicher auch willens ist, nach einer längeren Zeit der Vorbereitung eine personale und überlegte Glaubensentscheidung zu treffen.

Die Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils sagt, daß der Firmritus überarbeitet werden soll, «auch in dem Sinne, daß der innere Zusammenhang dieses Sakraments mit der gesamten christlichen Initiation besser aufleuchte» (*Sacro-sanctum Concilium* 71). Dennoch wurde als Antwort auf Anfragen einiger Bischöfe bezüglich eines späteren Firmalters im Jahre 1964 eine Sonderkommission des nachkonziliaren Rates zur Durchführung der Liturgiereform gebildet, die die Frage untersuchen sollte. Sie empfahl 1966 Papst Paul VI., das Gesetz nicht zu ändern. Die Auffassungen der Liturgieexperten konnten sich nicht durchsetzen. Paul VI., der selbst die Firmung von heranwachsenden Jugendlichen befürwortete³, promulgierte 1971 einen revidierten Firmritus, der eine bedeutsame Änderung in der Disziplin enthielt:

Was Kinder betrifft, so soll die Firmung in der lateinischen Kirche etwa um das siebte Jahr gespendet werden. Aus pastoralen Gründen können jedoch Bischofskonferenzen ein Alter wählen, das ihnen angebrachter erscheint, so daß das Sakrament nach angemessener Vorbereitung in einem reiferen Alter gespendet wird (Nr. 11).

Der Firmaufschub war eine gesetzwidrige Gewohnheit gewesen, die aber von Dauer war, sich immer mehr verbreitete und schließlich vom Gesetz selbst gebilligt wurde. Seit 1971 haben zahlreiche Bischofskonferenzen überall auf der Welt in ihren Territorien das Firmalter angehoben. Was einmal eine dem Gesetz entgegenstehende Gewohnheit gewesen war, wurde nun als Möglichkeit ins Gesetz selbst aufgenommen.

Wenn auch Gewohnheiten durchaus Gesetzeskraft erlangen können, so spielen sie doch für die Auslegung des Gesetzes in einer teilkirchlichen Gemeinschaft eine noch weit größere Rolle, da sie im allgemeinen ortsbezogen sind. Wie c. 27 feststellt, «ist die Gewohnheit die beste Auslegerin der Gesetze». Die Gewohnheiten eines Landes, einer ethnischen Gruppe, einer Diözese, Pfarrei oder einer Ordensgemeinschaft usw. sind die gelebte Praxis christlicher Gemeinschaften. In der weltweiten katholischen Kirche mit nahezu einer Milliarde Gläubigen ist die Entwicklung von ört-

lichen Gewohnheiten ein Hauptweg, um ein universales Gesetz unterschiedlichen Kulturen anzupassen. Gewohnheiten sind ein Schlüsselmechanismus für die Inkulturation des kanonischen Rechts⁴.

2. Verlautbarungen und Verwaltungsakte der Römischen Kurie

Die Kongregationen und Päpstlichen Räte der Römischen Kurie bilden den größten Teil des «exekutiven Zweigs» der universalen Leitungsvollmacht der Kirche. Diese kurialen Dikasterien haben zwar keine Kompetenz, kraft eigener Autorität Gesetze zu erlassen, da ihnen keine Gesetzgebungsbefugnis zukommt. Nicht selten werden jedoch einzelne Teile aus den von ihnen verlautbarten Dokumenten und Routineentscheidungen später vom Gesetzgeber ins Gesetz aufgenommen.

Die Jahre nach dem Zweiten Vatikanum waren für die Römische Kurie eine überaus fruchtbare Periode in der Geschichte der Kirche. Die verschiedenen Kurienkongregationen gaben zahlreiche Durchführungsdekrete konziliarer Reformbeschlüsse heraus, die für die Revision des Kirchenrechts zu wichtigen Rechtsquellen wurden. So veröffentlichte zum Beispiel die Ritenkongregation im Jahre 1967 die Instruktion «Eucharisticum mysterium» und darin auch einen Teil über die Verehrung des eucharistischen Geheimnisses. Viele Bestimmungen dieser Instruktion wurden später in verschiedenen liturgischen Büchern als Gesetze promulgiert, speziell im Römischen Meßbuch und im Ritus der heiligen Kommunion und der Verehrung des Eucharistischen Geheimnisses außerhalb der Meßfeier. Die Instruktion wurde auch im neuen Codex von 1983 über dreißigmal als Quelle für die Sektion über die Eucharistie zitiert⁵.

Die römischen Kongregationen veröffentlichten verschiedene Arten von Dokumenten: Instruktionen, Rundschreiben und allgemeine Durchführungsdekrete wie z.B. Direktorien. Solche Dokumente sind zwar ihrer Natur nach verpflichtend und bilden eine Rechtsquelle (*ius*) in der Kirche, sind aber dem Gesetz (*lex*) nachgeordnet⁶. Soweit ihre Vorschriften Gesetzen entgegenstehen, entbehren

sie jeglicher Rechtskraft, und das Gesetz ist zu befolgen.

Abgesehen von öffentlichen Verlautbarungen, fällt die Römische Kurie zahlreiche Verwaltungsentscheide von meist privatem Charakter. Sie sind häufig in Form von Reskripten abgefaßt, die eine Gunst gewähren, wie z.B. Privilegien, Dispensen und Erlaubnisse. Solche Entscheidungen können zu späteren Gesetzesänderungen führen: so zum Beispiel das Gesetz, das den Ort für die Feier der Eucharistie regelt.

Nach c. 822 des früheren Codex konnte die Eucharistie außerhalb eines geweihten Ortes nur gefeiert werden, wenn der Priester durch Gesetz oder Indult des Apostolischen Stuhles das Privileg des Tragaltars besaß. Die gleiche Erlaubnis konnte der Ortsbischof in außerordentlichen und individuellen Einzelfällen (*per modum actus*) erteilen. Der Apostolische Stuhl gewährte dieses Privileg des Tragaltars, wenn eine pastorale Notwendigkeit vorlag, entweder durch Reskript oder allgemeine Vollmacht wie z.B. für Militärpfarrer. Das Privileg des tragbaren Altares schloß die Befugnis ein, die Eucharistie nicht nur an einem geweihten, sondern an jedem geeigneten Ort zu feiern, wobei der Priester einen tragbaren Altarstein mit einer Reliquie verwandte.

C. 932, § 1 des revidierten Codex erklärt (auf der Grundlage der Allgemeinen Instruktionen des Römischen Meßbuches, Nr. 253 und 260): «Die Feier der Eucharistie ist an einem geheiligten Ort zu vollziehen, wenn nicht in einem besonderen Fall zwingende Umstände etwas anderes erfordern; in diesem Fall muß die Feier an einem geeigneten Ort stattfinden»⁷. So hat das nachkonziliare Gesetz ein Privileg, das zuvor nur wenigen gewährt worden war, auf alle Priester ausgeweitet. Das neue Gesetz überläßt dem Priester selbst das Urteil, wann eine pastorale Notwendigkeit die Eucharistiefeier außerhalb eines geweihten Ortes rechtfertigt. Obwohl es über den geeigneten Ort zwischen dem Gesetz von 1917 und dem Codex von 1983 einen erheblichen Unterschied gibt, war die Änderung nicht abrupt gekommen. Sie hatte sich bereits im Verwaltungsbereich durch die Gewährung des Privilegs des Tragaltars angekündigt.

Vergleicht man Gesetze zu einem bestimmten Gegenstand im Codex von 1917 mit nachkonziliaren Rechtsquellen, so wird in zahlreichen Fällen deutlich, daß das nachkonziliare Gesetz Begünstigungen ausgeweitet und Einschränkungen gemildert hat, die im früheren Codex noch existierten. Schaut man sich ferner die Praxis der Kurie in einer bestimmten Disziplinarfrage an, deren Beratung noch nicht abgeschlossen ist, so entdeckt man, daß schon im früheren Gesetz Ausnahmen zugestanden worden sind. Mit anderen Worten, das neue Gesetz hat eine Begünstigung, die früher nur für die Inhaber eines Reskriptes oder einer Sondererlaubnis galt, auf alle ausgelehnt.

Die Predigerlaubnis für Laien in Kirchen ist ein weiteres Beispiel dafür, wie eine Sondererlaubnis des Heiligen Stuhles später allgemeines Gesetz wurde. So verbot der Codex von 1917 Laien, auch Laienreligiösen, in einer Kirche zu predigen (c. 1342, § 2). 1973 erhielten die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland von der Kleruskongregation die Sondererlaubnis (Indult) der Laienpredigt nach Maßgabe der festgelegten Normen⁸. Zehn Jahre später nahm der Codex von 1983 ein neues allgemeines Gesetz auf, das die Laienpredigt in Kirchen und Kapellen unter den in Kanon 766 spezifizierten Bedingungen erlaubt. Was als Ausnahme für eine einzelne Nation angefangen hatte, war nun für die Gesamtkirche allgemein geltendes Recht geworden.

3. Rechtsprechung

Unter Rechtsprechung versteht man die Auslegung oder Anwendung der Gesetze durch die kirchliche Gerichtsbarkeit, d.h. die Richter in den kirchlichen Gerichtshöfen. Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des Heiligen Stuhles, vornehmlich der Römischen Rota, ist überaus einflußreich. Wenn auch die Auslegung der Rota die Richter eines untergeordneten kirchlichen Gerichts rechtlich nicht bindet, so werden doch deren Urteilssprüche von den Kirchenrechtlern und Richtern in den Ehegerichten überall auf der Welt genau untersucht. Sie betrachten die Rota als maßgebliche Instanz für eine sachgemäße Gesetzes- und Verfahrens-

auslegung wie auch für die Entwicklung in der Rechtsprechung.

Ähnlich den Verwaltungsdekreten sind Gerichtsentscheidungen nur für den jeweiligen Einzelfall bindend. Theoretisch haben sie auf das Gesetz keinerlei Auswirkung. Praktisch jedoch beeinflußt die Rechtsprechung der Rota durchaus die Tätigkeit der örtlichen Gerichtshöfe in ihrer Auslegung des Ehe- und Prozeßrechts - und manchmal führen Entwicklungen in der Rechtsprechung der Rota auch zu Gesetzesänderungen.

Ein bemerkenswertes Beispiel dafür ist die Entwicklung neuer psychologischer Gründe für die Annulierung einer Ehe, die die Richter der Rota in den 40er Jahren bis in die 70er Jahre hinein vorangetrieben haben. Ihre Rechtsprechung in Fällen psychisch bedingter Konsensunfähigkeit regte zu überaus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen über den Gegenstand an und führte schließlich zu einer Gesetzesänderung.

So nennt der neue Codex zwei psychische Ursachen für einen Konsensmangel, die es im früheren Gesetz nicht gab, und zwar nicht nur den traditionellen Grund des Mangels an hinreichendem Vernunftgebrauch, sondern auch einen «schweren Mangel im Urteilsvermögen» (= «Eheschließungsunfähigkeit») sowie «schwere psychische Anomalie» (= «Eheführungsunfähigkeit»)⁹. In vielen Ländern werden Ehen aus einem dieser beiden Gründe für nichtig erklärt.

4. Die einhellige Ansicht der Fachgelehrten

Der Codex des kanonischen Rechts erkennt die «gemeinsame und ständige Ansicht der Fachgelehrten» (c. 19) als eine der hauptsächlichsten Rechtsquellen an, um mit Fällen fertigzuwerden, für die es keine gesetzliche Regelung gibt. «Fachgelehrte» sind Kirchenrechtler und Theologieprofessoren, die Abhandlungen und Kommentare verfassen, vor allem aber die «bewährten Autoren», die häufig von der Römischen Kurie zitiert werden. Wird ein Fall vom Gesetz nicht abgedeckt, oder ist dessen Anwendung unklar, so werden fachkompetente Autoren nach ihren Ansichten befragt. Natürlich sind diese keines-

wegs immer einhellig, so daß es in einer speziellen Situation schwierig ist, eine «gemeinsame und ständige Ansicht von Fachgelehrten» ausfindig zu machen. Die Rechtsentwicklung bezüglich des außerordentlichen Spenders der heiligen Kommunion ist dafür ein passendes Beispiel.

C. 845 des Codex von 1917 stellt fest: Ordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist jeder Priester, außerordentlicher Spender der Diakon. Es gab keine Bestimmung, die vorsah, daß niedere Kleriker oder Laien, selbst in Notfällen, die heilige Kommunion spenden durften. Einige der bewährten Autoren früherer Zeiten - erwähnenswert sind hier J. Sánchez und der heilige Alphons - traten jedoch im Gegensatz zur Praxis ihrer eigenen Zeit dafür ein, daß man Laien delegieren könne, in Notfällen, wenn kein Kleriker verfügbar sei, die heilige Kommunion zu spenden, insbesondere als Wegzehrung für Sterbende. Kommentatoren des Codex von 1917 waren uneins, ob diese Auffassung haltbar sei. Dabei argumentierten einige, daß die «neuere Praxis», selbst in äußersten Notfällen, strikt gebiete, daß nur ein Priester oder Diakon die heilige Kommunion spenden dürfe. Sollte jemand dadurch von ihr ausgeschlossen sein, so sollten die Betroffenen zum geistlichen Empfang der Kommunion angeleitet werden.

Im Jahre 1927 gewährte der Heilige Stuhl den Ortsordinarien und dem Volk von Mexiko aufgrund der Kirchenverfolgung außerordentliche Vollmachten, darunter auch die Befugnis, «frommen männlichen (sic) Laien von gutem Ruf und moralischer Integrität» zu erlauben, Kranken die Kommunion zu bringen. 1930 gewährte der Heilige Stuhl Ordinarien in Rußland, wo die Kirche ebenfalls verfolgt wurde, ein Indult, das ihnen erlaubte, fromme männliche Laien zu beauftragen, Katholiken im Gefängnis die heilige Kommunion zu bringen¹⁰.

Aufgrund dieser Gunsterweise wie auch der Ansichten von Sánchez und Alphons begannen in der Folgezeit Kirchenrechtler und Moraltheologen, immer mehr öffentlich die Meinung zu vertreten, daß niedere Kleriker und Laien in Notfällen die heilige Kommunion

spenden dürften. Sie sagten, solch außerordentliche Spender könnten in der Regel vom Pfarrer oder vom Ortsordinarius bevollmächtigt werden. In Lebensgefahr jedoch, wenn ein Pfarrer oder der Ortsordinarius nicht erreichbar sei, könnte ein niederer Kleriker oder ein Laie deren Erlaubnis als gegeben vermuten und einem Sterbenden die Wegzehrung bringen. Mit ihrer Erklärung, daß diese Erlaubnis in dringenden Fällen präsumiert werden könne, gingen die Autoren über die aktuelle Praxis des Heiligen Stuhles hinaus. Andere Autoren vertraten die Ansicht, daß auch in Fällen allgemeiner Not wie Verfolgung, Seuchen, Krieg oder Katastrophen der Ortsordinarius, auch ohne ein Indult des Heiligen Stuhles, niedere Kleriker und Laien zur Spendung der Kommunion bevollmächtigen könne.

In den 30er und 40er Jahren hat sich das kanonische Recht beachtlich weiterentwickelt. Kirchenrechtler sind nun allgemein der Auffassung, daß Laien und niedere Kleriker außerordentliche Spender der Kommunion sein können, auch wenn dies durch keine Gesetzesänderung gedeckt sei. Zu einer allgemeinen Bevollmächtigung für außerordentliche Spender kam es erst 1973¹¹, doch die Schriften der Fachgelehrten hatten den Weg zu dieser Änderung schon lange zuvor gebahnt. Heute teilen, wenn nicht genügend Kleriker da sind, Meßdiener und Laien fast überall auf der Welt völlig selbstverständlich die heilige Kommunion aus, um einem pastoralen Bedürfnis gerecht zu werden.

5. *Schlußbemerkung*

Gesetze werden in der katholischen Kirche von oben erlassen, vom Papst für die Gesamtkirche, von den Bischöfen für ihre Diözesen. Doch kirchliche Gesetze entstehen nur selten im Alleingang des Gesetzgebers. Das geschriebene Gesetz kodifiziert bezeichnenderweise nur eine in der Kirche bereits bestehende Praxis, die in einem Entwicklungsprozeß so weit gediehen ist, daß sie in Form eines Gesetzes allgemeine Norm werden kann. Das Gesetz folgt dem Leben.

¹ J. Gaudemet, *Église et cité: histoire du droit canonique* (Paris 1994) 386–388.

² *Acta Apostolicae Sedis* 24 (1932) 271.

³ A. Bugnini, *The Reform of the Liturgy: 1948–1975* (Collegeville 1990) 614.

⁴ J. Huels, *Interpreting Canon Law in Diverse Cultures*, in: *The Jurist* 47 (1987) 249–293.

⁵ *Codex iuris canonici fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus* (Vatikanstaat 1989) 256–265.

⁶ L. Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht* (Münchener Theologische Studien) (Erzabtei St. Ottilien 1989) 187.

⁷ Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. im Auftrag der Deutschen u.a. Bischofskonferenzen (Kvelaer 1983) 421.

⁸ *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 142 (1973) 480–482.

⁹ Vgl. N. Ruf, *Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, für die Praxis erläutert* (Freiburg 1983) 267–269: «Eheschließungs-unfähig ist ..., wer an *schwerem Mangel im Urteilsvermögen* bezüglich der mit der Ehe verbundenen wesentlichen Rechte und Pflichten leidet (qui laborant gravi defectu discretionis iudicii)». Und: «Zur Eheschließung ist unfähig, wer wegen einer schweren psychischen Anomalie («ob causas naturae psychicae») die der Ehe wesentlichen Verpflichtungen nicht zu übernehmen vermag» (S. 268). Vgl. auch CIC (1983) c. 1095 nn. 2 und 3.

¹⁰ D. Sheehan, *The Minister of Holy Communion: A Historical Synopsis, and a Commentary* (Catholic University of America Canon Law Studies, 298) (Washington 1950) 108–117.

¹¹ Vgl. die Instruktion der Kongregation für die Disziplin der Sakramente «*Immensae caritatis*» v. 29. Januar 1973, AAS 65 (1973) 265f.; vgl., auch CIC (1983) c. 230, § 3 und c. 910, § 2.

Aus dem Englischen übersetzt von Franz Schmalz

JOHN M. HUELS

geb. 1950 in St. Louis; Mitglied des Servitenordens; Priesterweihe 1976; Doktor des kanonischen Rechts 1982 an der Catholic University in America; associate professor für Kirchenrecht an der Catholic Theological Union in Chicago; Richter am Appellationsgericht für die Kirchenprovinz von Chicago. Veröffentlichungen u.a.: *The Catechumenate and the Law* (Chicago 1994); *The Pastoral Companion: A Canon Law Handbook for Catholic Ministry* (Quincy, IL 21995); *Disputed Questions in the Liturgy Today* (Chicago 1988); *One Table, Many Laws: Essays on Catholic Eucharistic Practice* (Collegeville 1986); *The Faithful of Christ: The New Canon Law for the Laity* (Chicago 1983). Anschrift: 3121 W. Jackson Blvd. Chicago Ill. 60612-2729, USA.

Karl-Christoph Kuhn Kirchenordnung statt Kirchenrecht?

Der Bischof von Brügge, De Smedt, formulierte 1963 in der Konzilsaula seinen Protest an einem Kirchenbild, das von einer triumphalklerikalischen Verrechtlichung des Glaubens gekennzeichnet ist. Die Ablösung eines feudalherrschaftlichen Christus- und Kirchenbildes («societas perfecta») durch das Zweite Vatikanische Konzil entzog bisheriger Kirchenrechts-

begründung den Boden und forderte eine neue rechtstheologische Antwort. Mit den Stichworten «Kirchenrecht oder Kirchenordnung», «Entjuridifizierung» und «Theologisierung»¹ wird heute die vertiefte Behandlung der Grundfragen in nachkonziliarer Kanonistik signalisiert. Was und wer steckt dahinter?

Kirchenordnung als Huizings Vermächtnis

Zunächst bringt uns das gestellte Thema einen am 6. Juni 1995 verstorbenen großen (kirchenrechtlich und moraltheologisch) gelehrten Menschenfreund (im Sinne von Mt 25,40) und «begnadeten Ratgeber» (Knut Walf) in den Blick. Dessen Handschrift u.a. als Professor in Maastricht (1947–1952), an der römischen «Gregoriana» (1952–1964) und in